

Härtefallfonds

Ziel: Entstandene Härtefälle sollen durch Zuschüsse abgedeckt werden.

Was: Ersatz von entgangenen Einkünften, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise wirtschaftlich entstanden sind.

Wer:

- Ein-Personen-Unternehmen (EPUs)
- Neue Selbstständige
- Kleinstunternehmer¹ (weniger als 10 Mitarbeiter², Jahresumsatz (netto) oder Bilanzsumme nicht mehr als EUR 2 Mio)
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Freie Dienstnehmer
- Freie Berufe

Achtung: Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist nicht Voraussetzung.

- **Ausgenommen sind:**
 - Land- und Forstwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Fischerei und Aquakultur.
 - Non-Profit-Organisationen nach §§ 34 bis 47 BAO.
 - Im Eigentum von Körperschaften und sonstige Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen.
 - Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen

Achtung: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Non-Profit-Organisationen (NPO) sind ebenso vom Härtefall-Fonds erfasst. Allerdings erfolgt die Antragstellung anhand eigener Förderrichtlinien. Diese werden von den zuständigen Ministerien noch ausgearbeitet.

¹ Gemäß der Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20/05/2003

² **Berechnung:** Eine Person entspricht einer Jahresarbeitseinheit genau dann, wenn die Person während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist. Das bedeutet, dass für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit lediglich der jeweilige Bruchteil an Jahresarbeitseinheit gezählt wird.

Art und Ausmaß der Förderung:

- **Art:** Nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- **Ausmaß:**
 - **Erste Auszahlungsphase³:** Rasche Soforthilfe
 - Zuschuss iHv. EUR 500,00 für Förderungswerber, deren Nettoeinkommen⁴ weniger als EUR 6.000,00 p.a. beträgt
 - Zuschuss iHv. EUR 1.000,00 für Förderungswerber, deren Nettoeinkommen mindestens EUR 6.000,00 p.a. und maximal EUR 60.000,00 p.a. beträgt

Achtung: Förderungswerber, die die Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von EUR 500,00.

- **Zweite Auszahlungsphase:**
 - Voraussichtlich wird der Zuschuss max. EUR 2.000,00 pro Monat auf maximal 3 Monate betragen. Dabei richtet sich der Zuschuss nach der Höhe der Einkommenseinbuße.
 - Die nähere Ausgestaltung der Auszahlungsphase 2 wird noch gesondert festgelegt.

Kumulierung

Achtung: Bei der Zuschussgewährung sind Förderobergrenzen aus der etwaigen Gewährung von Förderungen, die dem Förderwerber unter anderen Richtlinien oder aus anderen Quellen (einschließlich der Ländern und Gemeinden sowie aus Mittel der EU) gewährt werden, zu beachten.

Verfahren der Förderungsabwicklung

Die Anträge können heute, ab 17:00 Uhr, ausschließlich online eingebracht werden. Den Link zum Antragsformular erhalten sie auf der WKO-Webseite (www.wko.at). Nach der Antragstellung soll der Förderbetrag zeitnah ausbezahlt werden. Dabei werden die Anträge nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet. Die Anträge können – vorbehaltlich der budgetären Bedeckung – bis längstens 31.12.2020 gestellt werden.

³ Förderungsvoraussetzungen müssen auch für diese Phase erfüllt werden.

⁴ Anhand des Steuerbescheides (zumindest für das Steuerjahr 2017 oder jünger)

Notwendige Unterlagen für die Antragstellung:

- Zugangsdaten für das WKO-Benutzerkonto
 - Achtung: Eine Anmeldung ist allerdings auch ohne WKO-Benutzerkonto möglich.
- Persönliche Steuernummer
- KUR oder GLN:
 - „Kennziffer des Unternehmensregisters“ (KUR)
 - „Global Location Number“ (GLN) finden Sie im Unternehmensserviceportal in Ihren Unternehmensdaten.
 - Die KUR sowie die GLN können sie auf Ihrem Account des Unternehmensserviceportals (USP) abrufen. Nach dem Login klicken Sie im Block „Mein USP“ auf „Unternehmensdaten anzeigen“.
 - Achtung: Freie Dienstnehmer müssen weder KUR noch GLN eintragen.
- Personalausweis, Reisepass oder Führerschein zur Identifikation

Achtung: Der Förderungswerber hat Folgendes zu bestätigen:

- Die Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt
- Es liegen keine Ausschlusstatbestände (siehe Punkt „WER“) vor
- Alle aus der Richtlinie geltenden Verpflichtungen werden übernommen
- Alle Angaben sind vollständig, richtig und nachweisbar

Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen. Der Förderungsantrag ist vom Förderungswerber unter Abgabe einer **eidesstattlichen Erklärung** zu bestätigen und zu unterschreiben bzw. die Identität des Unterfertigenden anderweitig nachzuweisen (z.B. Reisepass oder Firmenbuchauszug). Der Förderungnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Falschangaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen oder zur Rückforderung der Fördermittel führen.

Antragstellung:

- Sind die Daten im Antragsformular eingetragen, klicken Sie am Ende des Formulars auf „Einreichen“. Danach erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail.
 - Achtung: Das ist noch keine Zusage für die Förderung.
 - In diesem Mail erhalten Sie auch einen Link, wo Sie binnen 72 Stunden Ihren Identifikationsnachweis hochladen müssen.
 - Andere Variante: Sie laden den unterschriebenen Antrag hoch.
- Sobald die Prüfung⁵ Ihres Antrags abgeschlossen ist, erhalten Sie eine E-Mail-Benachrichtigung, und bei Erfüllen der Förderrichtlinien wird das Geld auf Ihr Konto überwiesen.

⁵ Förderungsanträge werden von der WKÖ hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der geltenden Richtlinie auf Plausibilität geprüft.

Die konkreten **Fördervoraussetzungen** können den Förderrichtlinien⁶ (Kapitel 4.1.) zum Härtefallfonds entnommen werden. Eine Zusammenfassung als Erstinformation für Sie entnehmen sie bitte dem Anhang).

Achtung: eine kumulative Erfüllung der Voraussetzungen ist notwendig (d.h. diese müssen in ihrer Gesamtheit erfüllt werden)

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die Förderung in der Auszahlungsphase 1 auf Basis einer Plausibilisierung der Unterlagen gewährt werden, jedoch eine nachträgliche Evaluierung der Einhaltung der Förderbedingungen vorgesehen ist. Jeder Förderwerber hat bei Antragstellung zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zuschussleistung vorliegen. Falschangaben können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und insbesondere zur Rückforderung der Zuschüsse führen. Dokumente zur Darlegung der Förderfähigkeit sind auf Anforderung vorzulegen und 10 Jahre aufzubewahren.

Wir hoffen, Ihnen damit weitergeholfen zu haben. Bitte zögern Sie nicht, uns anzurufen oder per E-Mail zu kontaktieren. Gerne schauen wir uns Ihre individuelle Situation genau an, beraten in Hinblick auf die aufgezählten Förderungen und helfen Ihnen durch diese schwere Zeit.

Mit freundlichen Grüßen,

Geschäftsführung Deloitte Styria

⁶ Sonderrichtlinie des BMF vom 26.03.2020 gemäß Härtefallfondsgesetz auf Basis des KMU-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 432/1996 idgF.

Gesellschaftssitz: Graz, Landesgericht für ZRS Graz, FN 144793 g, DVR 0857343, WT-Code 801661, UID: ATU60504403
Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (www.deloitte.at).

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

ANHANG

Förderungsvoraussetzungen

- Rechtmäßig selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes (egal ob Kammermitglied oder nicht)
 - Somit muss über eine Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) oder über eine Steuernummer in Österreich verfügt werden.
- Erfolgte Unternehmensgründung bis zum 31.12.2019.
 - Zeitpunkt der Gründung:
 - Eintragung der Gewerbeberechtigung
 - Sofern es sich nicht um ein Gewerbe handelt, wird auf die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit abgestellt.
- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Wirtschaftliche signifikante Bedrohung durch COVID-19 („ODER“-Bedingungen)
 - Nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder
 - Betroffenheit durch behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 oder
 - Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres.
 - Für Unternehmen die bei Antragstellung weniger als ein Jahr bestehen, ist die Planungsrechnung heranzuziehen.
- **Obergrenze:** Im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben maximal 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen.
 - Wenn kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden ist, müssen die Einkünfte geschätzt werden.
- **Untergrenze:** Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG/FSVG/ASVG. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb von zumindest EUR 5.527,92 p.a. (Geringfügigkeitsgrenze).
- Keine weiteren⁷ monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (Höhe: EUR 460,66)
 - z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung
- Keinen Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen.
- Keine weiteren Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.
 - Ausgenommen davon sind Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit.
 - Die Inanspruchnahme staatlicher Garantien ist erlaubt.

⁷ D.h.: Neben den Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder aus selbstständiger Arbeit

- Es besteht die Möglichkeit, in einen darüber hinaus eingerichteten Notfallfonds (EUR 15 Mrd.) zu wechseln. Die Leistung aus dem Härtefallfonds wird dort angerechnet. Eine kumulierte Inanspruchnahme ist nicht möglich.
- Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein. Auch darf kein Reorganisationsbedarf bestehen. Die URG-Kriterien⁸ dürfen im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt sein.

⁸ Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre